

Amtsblatt für die Stadt Müncheberg Müncheberger Anzeiger

14. Jahrgang

28. September 2015

Nr. 06

	Inhalt amtlicher Teil	
1	. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 06.08.2015	Seite 1
2	. Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 03.09.2015	Seite 2
3	. Tagesordnung des Hauptausschusses der SVV Müncheberg vom 29.09.2015	Seite 2
4	. Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismuss der SVV Müncheberg vom 01.10.2015	Seite 2
5	. Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der SVV Müncheberg vom 30.09.2015	Seite 2
6	. Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Kultur, und Jugend der SVV Müncheberg vom 06.10.2015	Seite 3
7	. Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 08.10.2015	Seite 3
8	. Satzung der Stadt Müncheberg über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte	
	und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme vom 03. September 2015 (Kita-Satzung)	Seite 4
9	. Informationen zu den wichtigsten Änderungen der neuen KITA-Satzung	Seite 10
1	0. Haushaltssatzung der Stadt Müncheberg für das Haushaltsjahr 2015	Seite 11
1	Ankündigung zur geplanten Einziehung nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)	Seite 12
	Inhalt nichtamtlicher Teil	
1	. Stadt Müncheberg verkauft/vermietet	Seite 13
2	. Fundbüro	Seite 13
3	. Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnung zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS) an	Seite 13
4	. Termine für die Bürgerforen	Seite 14
5	. Landkreis Märkisch-Oderland informiert Haus- und Straßensammlung - Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.	
	im November 2015	Seite 14
6	. Kürbisse, Kartoffeln und Co Themenmarkt am 02.10.15 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	Seite 14
7	. Sitzungskalender	Seite 15
8	. Information des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg	Seite 15
9	. Veranstaltungen der VHS Müncheberg	Seite 15

Amtlicher Teil

Beschlüsse der SVV vom 06.08.2015

Beschluss 90-11-2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Zuschuss für Vereinsförderung von 2.000 EUR und den Zuschuss für Jugendarbeit von 3.000 EUR im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2015 freizugeben.

Beschluss 96-11-2015

Die Vorlage SV 104/07-15 wird in die Stadtverordnetenversammlung am 08.10.2015 verwiesen.

Beschluss 91-11-2015

Die Stadtverordnetenversammlung Müncheberg beschließt in ihrer Sitzung am

06.08.2015 den Nutzungsvertrag mit der Firma Naturwind Potsdam GmbH, Lindenstraße 24, 14467 Potsdam - vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Bernd Jeske für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Bebauungsplangebiet "Windpark Mittelheide".

Sollte das Vorhaben nicht realisiert werden, wird der Nutzungsvertrag gegenstandslos.

Beschluss 92-11-2015

Die SVV beschließt die Einziehung der sonstigen öffentlichen Straßenfläche Nr. 332, "Weg zum Maxsee", zwischen den Netzknoten 1741 und 1746. Mit der Einziehung entfallen der

Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen.

Beschluss 95-11-2015

Die Sitzungsvorlage 102/06-15 wird in die nächste Stadtverordnetenversammlung am 03.09.2015 verwiesen.

Die Beschlüsse 93-11-2015 bis einschließlich 94-11-2015 wurden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst und betrafen zwei Auszeichnungsvorschläge und eine Ablehnung eines Antrages der AFG Märkische Schweiz.



Beschlüsse der SVV Müncheberg vom 03.09.2015

Beschluss-Nr.: 97-12-2015

Stadtverordnetenversammlung cheberg beschließt auf ihrer Sitzung am 03.09.2015 die Satzung der Stadt Müncheberg über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme (Kita-Satzung).

Beschluss-Nr.: 98-12-2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept für 2015. Die Stadtverordnetenversammlung erteilt den Auftrag an die Verwaltung, die in Anlage 10 zum Haushaltsicherungskonzept genannten Maßnahmen auf ihr Konsolidierungspotential zu überprüfen.

Tagesordnung des Hauptausschusses der SVV Müncheberg vom 29.09.2015

Die 12. Sitzung des Hauptausschusses wird zum folgenden Termin einberufen:

Dienstag, den Datum:

29. September 2015

Beginn: 18:00 Uhr

Sitzungssaal des Rathauses, Ort: Rathausstr. 1, Müncheberg

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 25.08.2015
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Information zur Zusammenarbeit mit dem Amt Märkische Schweiz und der Gemeinde Steinhöfel
- 05 Information zur Haushaltsplanung 2016
- Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 08.10.2015 - öffentlicher

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Hauptausschusses vom 25.08.2015
- 02 Vorbereitung der Stadtverordnetenversammlung am 08.10.2015 - nichtöffentlicher Teil

gez. Dr. Uta Barkusky

Beschluss-Nr.: 99-12-2015

Die vorliegende Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 werden gemäß § 67 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) beschlossen. In der Haushaltssatzung werden mit dem Gesamtbetrag

im Ergebnishaushalt

die ordentlichen Erträge auf 10.404.900 EUR

die ordentlichen Aufwendungen auf 10.651.000 EUR

die außerordentlichen Erträge auf 84.900 EU

die außerordentlichen Aufwendungen auf 84.900 EUR

im Finanzhaushalt

die Einzahlungen auf 11.426.900 EUR

die Auszahlungen auf

12.011.100 EUR

festaesetzt.

Beschluss-Nr.: 100-12-2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 84-10-2015 vom 04.06.2015.

Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus der SVV Müncheberg vom 01.10.2015

Die 11. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus der Stadt Müncheberg findet

01.10.2015. am 18.30 Uhr, um

Sitzungssaal des Rathauses im

Müncheberg, Rathausstr. 1

Tagesordnung:

statt.

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
- Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 30.07.2015 und 27.08.2015
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Erläuterungen zum Jahresabschluss 2010
- 05 Vorbereitung der SVV am 08.10.2015 öffentlicher Teil
- 06 Allgemeine Information des Vorsitzenden des Finanzausschuss

II. nichtöffentlicher Teil:

- Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 30.07.2015 und 27.08.2015
- 02 Anfragen zu einzelnen Positionen im Verwendungsnachweis zum Zuschuss Sportplatz an die SG Müncheberg (eingeladen Vorsitzender der SG Müncheberg als Gast)
- 03 Vorbereitung der SVV am 08.10.2015 nichtöffentlicher Teil

gez. Jaitner/Ausschussvorsitzender

Tagesordnung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der SVV Müncheberg vom 30.09.2015

Die 11. Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit der Stadt Müncheberg findet

30.09.2015, am um

18.00 Uhr,

Sitzungssaal des Rathauses im Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 26.08.15
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Einwohnerfragestunde
- 05 Vorstellung der Planung zur Ortsverbindungsstraße Eggersdorf - Müncheberg
- 06 Sitzungsvorlagen zur SVV am 08.10.15

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Nichtöffentliche Sitzungsvorlagen zur SVV am 08.10.15

> gez. Domke Ausschussvorsitzender



Tagesordnung des Ausschusses für Soziales, Kultur, und Jugend der SVV Müncheberg vom 06.10.2015

Die 11. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Kultur, und Jugend der Stadt Müncheberg findet

am 06.10.2015, um 18.00 Uhr,

im Beratungsraum, Kindertagesstätte "Rappelkiste" Seelower Str.

statt.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit
- 02 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses vom 04.08.2015 und 01.09.2015
- 03 Bestätigung der Tagesordnung und Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen über die KITA "Rappelkiste"
- 05 Vorbereitung der SVV am 08.10.2015

II. nichtöffentlicher Teil:

01 Vorbereitung der SVV am 08.10.2025

gez. Hahnel Auschussvorsitzender

Tagesordnung der SVV Müncheberg vom 08.10.2015

Die 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg findet

am 08.10.2015, um 18.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses Müncheberg, Rathausstr. 1

statt.

Tagesordnung:

I. öffentlicher Teil:

- 01 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 02 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 03.09.2015
- 03 Beschlussfassung über Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 04 Informationen der Bürgermeisterin
- 05 Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- 06 Einwohnerfragestunde
- 07 Kurzvorstellung und Übergabe des Energiekonzeptes für die Stadt Müncheberg (BE: Herr Stöhr, Geschäftsführer WEN Consulting GmbH)
- 08 Umbenennung des Straßennamens einer sonstigen öffentlichen Straße in der Gemarkung Hoppegarten (Vorlage wurde in der SVV am 06.08.2015 zurückgestellt)

- Ordnungsbehördliche Verordnung-einschließlich Verwarnungs- und Bußgeldkatalog über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Müncheberg (OBVO) (Vorlage wurde in der SVV am 06.08.2015 zurückgestellt)
- 10 Umgang mit dem Baumbestand in der Stadt Müncheberg (Tischvorlage)
- 11 Antrag des Ortsbeirates Müncheberg zur Errichtung einer Querungshilfe in der Ernst-Thälmann-Straße / Marktplatz
- 12 Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2010
- 13 Erteilung Entlastung für Jahresabschluss 2010
- 14 Beschluss der Teilnahme und der Kooperationserklärung zum Stadt-Umland-Wettbewerb
- 15 Errichtung eines kommunalen Bestattungswaldes im Stadtforst Müncheberg
- 16 Satzung über die Durchführung des Wochenmarktes in der Stadt Müncheberg (Wochenmarktsatzung)
- 17 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Müncheberg (Marktgebührensatzung)
- 18 Vorstellung der Planung zur Ortsverbindungsstraße Eggersdorf - Müncheberg

- 19 Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan "Windpark Obersdorf-Trebnitz"
- 20 Aufhebung der Beschlüsse 56-06-2009 und 65-08-2009 zur geplanten 4. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Müncheberg

II. nichtöffentlicher Teil:

- 01 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung der SVV vom 03.09.2015
- 02 Verkauf eines Grundstücks im OT Müncheberg (Feldstraße)

gez. Dr. Wolf Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



Satzung der Stadt Müncheberg über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme vom 03. September 2015 (Kita-Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. I Nr. 32), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10), des § 17 und des § 22 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder - und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBI. I, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.04.2014 (GVBI. I Nr. 19), und der §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Müncheberg in ihrer Sitzung am 03. September 2015 folgende Kita-Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Müncheberg erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages.

Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes und regelt die Beitrags- bzw. Gebührenpflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Müncheberg befinden.
- (2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.

§ 2

Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches gemäß dem Kindertagesstätten Gesetz (KitaG).
 - Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruches gemäß § 1 des KitaG sind beim Jugendamt des jeweiligen Wohnortkreises des Kindes zu stellen. Der entsprechende Feststellungsbescheid ist der Stadt Müncheberg vorzulegen.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines privatrechtlich gestalteten Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Müncheberg. Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages wird in der Stadt Müncheberg vorgenommen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist gemäß § 11 Abs. 2 KitaG die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.
- (4) Wurde ein Kind in einer anderen Kita bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz in Trägerschaft der Stadt Müncheberg stand.
- (5) Zu Betreuungsbeginn können die Personensorgeberechtigten/Eltern eine Eingewöhnungsphase von zwei Wochen in Anspruch nehmen und gemeinsam mit ihrem Kind die Kindertagesstätte gebührenfrei besuchen.

§ 3 Betreuungszeiten

 Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem

- Rechtsanspruchsbescheid ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zu dem im Bescheid festgelegten Umfang liegen.
- (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

für Kinder bis zur Einschulung

wöchentlicher Betreuungsumfang

- bis 30 Stunden
- bis 40 Stunden
- bis 50 Stunden
- bis 55 Stunden

für Kinder im Grundschulalter

wöchentlicher Betreuungsumfang

- bis 10 Stunden
- bis 20 Stunden
- bis 35 Stunden
- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten/Eltern rechtzeitig bei der Stadt Müncheberg schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Rechtsanspruchsbescheid des Landkreises festgestellt.
- (4) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bringe- und Abholzeiten) werden in Absprache mit den Einrichtungsleitern schriftlich vereinbart. Sie gelten bis auf Widerruf und können erst mit Wirkung ab dem Folgemonat geändert werden. Abweichungen in besonderen Situationen sind mit der Kita – Leitung abzustimmen.
 - An einem Feiertag, der auf einen Arbeitstag fällt (Montag bis Freitag), ist ein Fünftel der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit abgegolten.
- (5) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt morgens bis 9:00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.
- (6) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Die Stadt Müncheberg stellt sicher, dass entsprechend des Bedarfes zumindest eine Einrichtung die Betreuung für die von der Schließung betroffenen Kinder übernimmt. Die Schließzeiten der Kindertagesstätten sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.



Satzung der Stadt Müncheberg über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme vom 03. September 2015 (Kita-Satzung)

§ 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten/Eltern

- Personensorgeberechtigten/Eltern übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern mit der Abmeldung beim Erzieher. Sollte das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch Personensorgeberechtigten/Eltern. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Übergabe des Kindes zu verweigern. Eine schriftliche Erklärung/Vollmacht ist auch notwendig, wenn das betreute Kind den Heimweg allein antreten soll. Die Aufsichtspflicht für das Kind im Hort beginnt mit der Anmeldung des Kindes bei einer pädagogischen Fachkraft und endet mit der Abmeldung des Kindes bei dieser.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die p\u00e4dagogische Konzeption der Kindertagesst\u00e4tte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an.
- (3) Dem p\u00e4dagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverz\u00fcglich durch die Personensorgeberechtigten/Eltern mitzuteilen, wenn:
 - das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
 - das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
 - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
 - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten/Eltern oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.
- (4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesstätte abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personenberechtigten/Eltern auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.

- (5) Der Stadt Müncheberg ist unverzüglich mitzuteilen, wenn:
 - die Personensorgeberechtigten/Eltern den Wohnsitz wechseln,
 - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
 - sich die Bankverbindung für das Lastschrifteinzugsverfahren ändert.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita haben die Gebührenpflichtigen (Personensorgeberechtigte/Eltern) Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz
- (2) Die Erhebung der Gebühr erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am letzten Tag des Kalendermonats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats, ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v.H. der Gebühren für diesen Monat erhoben.
- (3) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern wird der Beitrag "Familie mit einem Kind" für jedes weitere Kind um 15 v.H. verringert. Dabei ist sicherzustellen, dass der Elternbeitrag mit steigender Kinderanzahl sinkt. Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge aufbzw. abgerundet.
 - (siehe Anlagen). Die Anlagen 1 bis 6 und die Anlagen Hort 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
 - Ermäßigungen ab dem 4. Kind werden gem. Satz 1 berücksichtigt.
- (4) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten und Eltern, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge

- zusteht. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung nach Satz 2, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Jegliche Änderungen der familiären Situation, wie z.B. die Änderung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, Anschriftenänderung, Namensänderungen, Trennung der Eltern sowie Einkommenserhöhungen sind der Stadt Müncheberg unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt. Nur bei Abwesenheit des Kindes von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann in begründeten Fällen (z.B. Erkrankung des Kindes, Kuraufenthalt etc.) der volle Monatsbeitrag auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise erlassen werden. Die Entscheidung hierfür trifft die Stadt Müncheberg.
- (7) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen wird. Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1 bis 6 und den Anlagen Hort 1 bis 3 dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Kitagebühr unberücksichtigt.
- (3) Bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern/Lebensgemeinschaften/Lebenspartnerschaften bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem nach Vorlage des Nachweises darauffolgenden Monats unberücksichtigt. Es kommt in diesen Fällen der zu zahlende Unterhalt für das zu betreuende Kind zur Anrechnung. Bei Verzicht auf Unterhaltszahlung werden die jeweils geltenden Regelsätze nach der Düsseldorfer Tabelle angerechnet.



Satzung der Stadt Müncheberg über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme vom 03. September 2015 (Kita-Satzung)

- (4) Das Einkommen im Sinne dieser Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn, Gehalts- oder Besoldungsmitteilungen der Arbeitgeber und Dienstherren. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden.
- (5) In den Fällen, in denen eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des zu erwartenden Einkommens (Selbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse, gilt § 7 Absatz 1 der Satzung.
- (6) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:
 - Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
 - Bei Selbständigen das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw. der Einnahme-Ausgabe-Überschussrechnung bei selbständiger Arbeit (alternativ Betriebsabrechnungsbogen inklusive Summensaldenliste oder Bescheinigung eines Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen,
 - Unterhaltsleistungen für den Personensorgeberechtigten bzw. das Elternteil und das zu betreuende Kind,
 - Renten.
 - Einkommen nach dem SGB II und III (Arbeitsförderung) wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld, • Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz,
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) der Personensorgeberechtigten/Eltern für den Teil, der als Zuschuss gezahlt wird.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Das Elterngeld gehört zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300 Euro überschreitet. Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehören das Kindergeld sowie das Pflegegeld nach SGB IX.

- (7) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:
 - · Lohn- bzw. Einkommenssteuer,
 - · Solidaritätszuschlag,
 - · Kirchensteuer,
 - Bei nichtselbständigen Arbeitnehmern: die Arbeitnehmeranteile zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung; bei Selbständigen werden private Sozialversicherungen in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung),
 - gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenpflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen,
 - Erhöhte Werbungskosten (über dem Pauschbetrag) werden in der vom Finanzamt anerkannten und durch Steuerbescheid nachgewiesenen Höhe berücksichtigt.
- 8) Im Falle des Absatzes 5 Satz 2 ist der Gebührenschuldner verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Stadt Müncheberg zur Gebührenberechnung einzureichen. Es gilt § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3.
- (9) In den Schulferien k\u00f6nnen Kinder im Hort ganztags, ohne Erh\u00f6hung der Betreuungsgeb\u00fchr, betreut werden.
- 10) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so kann eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben werden. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so kann je angefangener Stunde eine zusätzliche Gebühr von 10 Euro festgesetzt werden.
- 11) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches erhalten (Heim- oder Pflegekinder), ist der Durchschnittssatz der Elternbeiträge des Trägers zu entrichten. Nach Antragstellung übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe diesen Beitrag.

§ 7 Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.
- (2) Die Stadt Müncheberg ist berechtigt, aus begründetem Anlass eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Müncheberg den Gebührenschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.
- (3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet.
 - Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1 Satz 1. Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem darauffolgenden Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.
- (4) Auf Antrag der Gebührenschuldner und bei wesentlicher Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Kita - Beitrages. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Gebührenschuldner eine andere Stufe des anzurechnenden Einkommens als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Werden die Angaben, die zu einem höheren Elternbeitrag führen unterlassen, kann die Änderung des Elternbeitrages gemäß § 195 BGB bis zu drei Jahre rückwirkend festgesetzt werden.
- (5) Die geänderte Gebühr wegen Änderungen der Betreuungszeiten oder wegen Änderungen der familiären Situation wird ab dem Folgemonat nach Bekanntgabe erhoben.
- (6) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der



Satzung der Stadt Müncheberg über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme vom 03. September 2015 (Kita-Satzung)

Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung in dem Monat, in dem das Lebensjahr vollendet wird. Dies gilt unabhängig von dem Umstand, ob das Kind vorzeitig eine Kindergartengruppe besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum auf den Schuljahresbeginn folgenden Monat, sofern die Kinder auch im Folgemonat im Hort betreut werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf). Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBI. I S. 3154) finden entsprechend Anwendung.

§ 9 Sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hinund Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten/ Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

- (2) Kinder ab dem Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (3) Bei freier Kapazität und ausreichendem pädagogischen Personal können in begründeten Fällen für maximal 30 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres Gastkinder in den kommunalen Einrichtungen der Stadt Müncheberg aufgenommen werden. Der Elternbeitrag beträgt bei einer täglichen Betreuungszeit bis zu 6 h 12,50 Euro, bei mehr als 6 h 20,00 Euro. Über die Betreuung ist ein Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und der Leitung der Kindertagesstätte abzuschließen.

§ 10 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung des Betreuungsvertrages erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für den Altersbereich 0-6 Jahre beim Erreichen der Schulpflicht.
- (2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruchsbescheid zu beantragen und eine Kopie bei der Stadt Müncheberg vorzulegen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges in der Stadt Müncheberg maßgebend.

- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenpflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kita-Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen haben.
- (6) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesstätte zur außerordentlichen Kündigung. Satz 1 gilt auch danach.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Müncheberg (Kita-Satzung) vom 02.03.2005 und die 1. Änderungssatzung zur Kita-Satzung vom 07.09.2005 außer Kraft.

Müncheberg, den 10.09.2015

gez. Dr. U. Barkusky Bürgermeisterin



Anlage 1

Elternbeitragstabelle - Krippe - 1 Kind

Angaben in Euro

Einkommen	Betreuungszeiten				
Jahresnetto	bis 30 Std.	bis 40 Std.	bis 50 Std.	bis 55 Std.	
0 bis 12000 €	17	19	20	21	
12001 bis 15000 €	34	37	40	41	
15001 bis 18000 €	69	76	82	83	
18001 bis 21000 €	102	112	121	123	
21001 bis 24000 €	132	144	156	158	
24001 bis 27000 €	157	172	186	188	
27001 bis 30000 €	178	194	211	213	
30001 bis 33000 €	194	212	229	232	
33001 bis 36000 €	206	224	243	246	
36001 bis 39000 €	213	232	252	254	
39001 bis 42000 €	217	237	256	259	
42001 bis 45000 €	219	239	259	262	
mehr als 45000 €	220	240	260	263	

(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)

Anlage 2

Elternbeitragstabelle - Krippe - 2 Kinder

Angaben in Euro

Einkommen	Betreuungszeiten			
Jahresnetto	bis 30 Std.	bis 40 Std.	bis 50 Std.	bis 55 Std.
0 bis 12000 €	14	16	17	18
12001 bis 15000 €	29	32	34	35
15001 bis 18000 €	59	65	70	71
18001 bis 21000 €	87	95	103	104
21001 bis 24000 €	112	122	132	134
24001 bis 27000 €	134	146	158	160
27001 bis 30000 €	151	165	179	181
30001 bis 33000 €	165	180	195	197
33001 bis 36000 €	175	191	206	209
36001 bis 39000 €	181	197	214	216
39001 bis 42000 €	184	201	218	221
42001 bis 45000 €	186	203	220	223
mehr als 45000 €	187	204	221	223

(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)

Anlage 3

Elternbeitragstabelle - Krippe - 3 Kinder

Einkommen		Betreuur	ngszeiten	
Jahresnetto	bis 30 Std.	bis 40 Std.	bis 50 Std.	bis 55 Std.
0 bis 12000 €	12	13	14	15
12001 bis 15000 €	24	26	28	29
15001 bis 18000 €	49	53	57	58
18001 bis 21000 €	72	78	85	86
21001 bis 24000 €	92	101	109	111
24001 bis 27000 €	110	120	130	132
27001 bis 30000 €	125	136	147	149
30001 bis 33000 €	136	148	161	163
33001 bis 36000 €	144	157	170	172
36001 bis 39000 €	149	163	176	178
39001 bis 42000 €	152	166	180	182
42001 bis 45000 €	153	167	181	183
mehr als 45000 €	154	168	182	184

(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)

Anlage 4

Elternbeitragstabelle - Kindergarten - 1 Kind

Angaben in Euro

Einkommen	Betreuungszeiten			
Jahresnetto	bis 30 Std.	bis 40 Std.	bis 50 Std.	bis 55 Std.
0 bis 12000 €	10	12	14	16
12001 bis 15000 €	23	26	30	32
15001 bis 18000 €	49	55	62	65
18001 bis 21000 €	73	83	92	96
21001 bis 24000 €	95	107	119	124
24001 bis 27000 €	114	128	143	148
27001 bis 30000 €	129	145	162	168
30001 bis 33000 €	141	159	176	183
33001 bis 36000 €	149	168	187	193
36001 bis 39000 €	155	174	193	200
39001 bis 42000 €	158	178	197	204
42001 bis 45000 €	159	179	199	206
mehr als 45000 €	160	180	200	207

(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)



Anlage 5

Anlage 6

Elternbeitragstabelle - Kindergarten - 2 Kinder

Angaben in Euro

Einkommen	Betreuungszeiten			
Jahresnetto	bis 30 Std.	bis 40 Std.	bis 50 Std.	bis 55 Std.
0 bis 12000 €	9	10	12	14
12001 bis 15000 €	19	22	25	27
15001 bis 18000 €	41	47	53	55
18001 bis 21000 €	62	70	78	82
21001 bis 24000 €	81	91	101	105
24001 bis 27000 €	97	109	121	126
27001 bis 30000 €	110	124	137	142
30001 bis 33000 €	120	135	150	155
33001 bis 36000 €	127	143	159	164
36001 bis 39000 €	132	148	164	170
39001 bis 42000 €	134	151	168	174
42001 bis 45000 €	135	152	169	175
mehr als 45000 €	136	153	170	176

(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)

Elternbeitragstabelle - Kindergarten - 3 Kinder

Einkommen	Betreuungszeiten			
Jahresnetto	bis 30 Std.	bis 40 Std.	bis 50 Std.	bis 55 Std.
0 bis 12000 €	7	8	10	11
12001 bis 15000 €	16	18	21	22
15001 bis 18000 €	34	39	43	46
18001 bis 21000 €	51	58	64	67
21001 bis 24000 €	66	75	83	87
24001 bis 27000 €	80	90	100	104
27001 bis 30000 €	90	102	113	117
30001 bis 33000 €	99	111	123	128
33001 bis 36000 €	105	118	131	135
36001 bis 39000 €	108	122	135	140
39001 bis 42000 €	110	124	138	143
42001 bis 45000 €	111	125	139	144
mehr als 45000 €	112	126	140	145

(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)

Anlage Hort 1

Elternbeitragstabelle - Hort - 1 Kind

Angaben in Euro

Einkommen	Bet	iten	
Jahresnetto	bis 10 Std.	bis 20 Std.	bis 35 Std.
0 bis 12000 €	11	12	13
12001 bis 15000 €	18	20	22
15001 bis 18000 €	33	36	39
18001 bis 21000 €	47	51	56
21001 bis 24000 €	59	64	71
24001 bis 27000 €	70	76	84
27001 bis 30000 €	79	87	95
30001 bis 33000 €	87	95	104
33001 bis 36000 €	92	100	111
36001 bis 39000 €	96	105	115
39001 bis 42000 €	98	107	118
42001 bis 45000 €	99	108	119
mehr als 45000 €	100	109	120

(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)

Anlage Hort 2

Elternbeitragstabelle - Hort - 2 Kinder

Angaben in Euro

Einkommen	Betreuungszeiten				
Jahresnetto	bis 10 Std.	bis 20 Std.	bis 35 Std		
0 bis 12000 €	9	10	11		
12001 bis 15000 €	16	17	19		
15001 bis 18000 €	28	30	33		
18001 bis 21000 €	40	43	47		
21001 bis 24000 €	50	55	60		
24001 bis 27000 €	60	65	71		
27001 bis 30000 €	68	74	81		
30001 bis 33000 €	74	80	88		
33001 bis 36000 €	78	85	94		
36001 bis 39000 €	82	89	98		
39001 bis 42000 €	83	91	100		
42001 bis 45000 €	84	92	101		
mehr als 45000 €	85	92	102		

(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)

Anlage Hort 3

Elternbeitragstabelle - Hort - 3 Kinder

Angaben in Euro

Einkommen	Betreuungszeiten				
Jahresnetto	bis 10 Std.	bis 35 Std.			
0 bis 12000 €	8	8	9		
12001 bis 15000 €	13	14	15		
15001 bis 18000 €	23	25	28		
18001 bis 21000 €	33	36	39		
21001 bis 24000 €	41	45	50		
24001 bis 27000 €	49	54	59		

Einkommen	Betreuungszeiten				
Jahresnetto	bis 10 Std.	bis 35 Std.			
27001 bis 30000 €	56	61	67		
30001 bis 33000 €	61	66	73		
33001 bis 36000 €	65	70	77		
36001 bis 39000 €	67	73	81		
39001 bis 42000 €	69	75	82		
42001 bis 45000 €	70	76	83		
mehr als 45000 €	70	76	84		

(die Elternbeiträge sind auf volle Euro zu runden)

Einvernehmenserklärung

Durch den Landkreis Märkisch-Oderland, Fachbereich II Jugendamt, Fachdienst Kindertagesbetreuung / Tagespflege wurde gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge am 08.09.2015 das Einvernehmen erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Satzung der Stadt Müncheberg über die Benutzung eines Platzes in einer kommunalen Kindertagesstätte und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme vom 03. September 2015 (Kita-Satzung) bekannt.

Müncheberg, den 10.09.2015

gez. Dr. U. Barkusky Bürgermeisterin

Informationen zu den wichtigsten Änderungen der neuen KITA-Satzung

Die neue Satzung, die ab 1. Januar 2016 in Kraft tritt, beinhaltet folgende wesentliche Änderungen:

- 1. Die Staffelung der Betreuungszeiten beträgt:
 - a) Für Kinder bis zur Einschulung:
 - bis zu 30 Wochenstunden
 - bis zu 40 Wochenstunden
 - bis zu 55 Wochenstunden
 - bis zu 50 Wochenstunden

- b) Für Kinder im Grundschulalter
 - bis zu 10 Wochenstunden
 - bis zu 20 Wochenstunden
 - bis zu 35 Wochenstunden.
- 2. Zur Berechnung der Gebühr wird das aktuelle Einkommen herangezogen und die Höhe der Gebühr ist gestaffelt in Einkommensstufen.
- 3. Die Einkommensüberprüfung erfolgt über das ganze Jahr und nicht wie bisher bis

zum 30.04. eines jeden Jahres.

4. Die Fälligkeit ist auf den letzten des jeweiligen Monats festgelegt.

In den nächsten Wochen erhalten die Personensorgeberechtigten ein Informationsschreiben zum weiteren Verfahren.

> Schmechel Fachbereichsleiter

Amtsblatt für die Stadt Müncheberg



Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Müncheberg für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3. September 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf

10.404.900 EUR

ordentlichen Aufwendungen auf

10.651.000 EUR

außerordentlichen Erträge auf

84.900 EUR

außerordentlichen Aufwendungen auf 84.900 EUR

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

> Einzahlungen auf 11.426.900 EUR Auszahlungen auf 12.011.100 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

9.866.400 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

10.024.700 EUR

Einzahlungen aus der

Investitionstätigkeit 1.420.500 EUR

Auszahlungen aus der

Investitionstätigkeit 1.584..200 EUR

Einzahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit 140.000 EUR

Auszahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit 402.200 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR

Auszahlungen an Liquiditätsreserven

0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

2.719.800 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 220 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Müncheberg von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und nvestitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 20.000 Euro festgesetzt. Davon ausgenommen ist die Kontengruppe 57 Bilanzielle Abschreibungen. Diese Wertgrenze wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 500.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen nach § 5 Punkt 3 erfolgen.

Müncheberg, den 16. September 2015

gez. Dr. Uta Barkusky Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Stadt Müncheberg für das Haushaltsjahr 2015 vom 03. September 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben

Die Haushaltssatzung wurde mit ihren Anlagen gemäß § 67 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) der Kommunalaufsicht vorgelegt. Bestandteil ist das ebenfalls am 03. September 2015 beschlossene Haushaltssicherungskonzept. Dieses ist gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf genehmigungspflichtig durch die Kommunalaufsicht. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 14. September 2015 erteilt.

In die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann jeder während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung der Stadt Müncheberg, Bürgerbüro, Rathausstraße 1 in Müncheberg, Einsicht nehmen.

Müncheberg, den 16. September 2015

gez. Dr. U. Barkusky Bürgermeisterin

Ankündigung zur geplanten Einziehung nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

Die Stadt Müncheberg beabsichtigt gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBI. I Nr.15 vom 13.08.2009) im Ortsteil Müncheberg den "Weg zum Maxsee" einzuziehen.

Die SVV hat die Einziehung der sonstigen öffentlichen Straße Nr. 332, "Weg zum Maxsee", zwischen den Netzknoten 1741 und 1746 beschlossen. Mit der Einziehung werden Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen entfallen.

Die Einziehung der Straße ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig und erfolgt aus Gründen der Ordnung und Sicherheit. Zur Einziehung hat die Stadtverordnetenversammlung am 06.08.2015 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die

genannte Verkehrsfläche gehört nach der Einziehung nicht mehr in die Gruppe der Gemeindestraßen sondern wird eine Privatfläche der Stadt Müncheberg (Waldweg). Die Einziehung wird im Straßenverzeichnis der Stadt Müncheberg vermerkt.

Die Absicht der Einziehung ist durch den Straßenbaulastträger drei Monate vorher öffentlich bekannt zu machen. Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG vom 28. Juli 2009 öffentlich bekannt gegeben.

Ein Lageplan, aus welchem die Lage der zur Einziehung vorgesehenen sonstigen öffentlichen Straße nochmals ersichtlich ist, liegt im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg, während der Dienstzeiten vom 05.10.2015 bis zum 06.01.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme

Dienstzeiten:

Mo,Mi,Fr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Di 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Do 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Hinweise, Anregungen oder Einwände können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374 Müncheberg, eingereicht werden oder können während der Auslegungszeiten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Müncheberg, den 07.09.2015

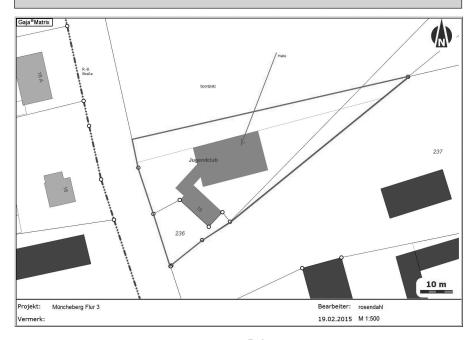
gez. Dr. U. Barkusky Bürgermeisterin

Ende amtliche Bekanntmachung



Nichtamtlicher Teil

Stadt Müncheberg verkauft/vermietet



Grundstück am Sportplatz im Ortsteil Müncheberg

Adresse Rudolf-Breitscheid-Straße 19

Grundstücksaröße

ca. 1700 m²,

Vermessung notwendig

Flur 3

Flurstück 236,

40 tw. und 38 tw.

Lage/Zustand

Das Grundstück ist bebaut mit einem zweigeschossigen Gebäude (Grundfläche ca. 61 m², Altbau) und einer, direkt an das Haupthaus angeschlossenen Sporthalle, (ehemalige Gewichtheberhalle, später als Saal des Jugendclubs genutzt) mit ca. 230 m². Die nichtunterkellerten Gebäude, ausgestattet mit einer Erdgasheizung, sind sanierungsbedürftig. Die öffentlichen Versorgungsträger liegen an. Das Grundstück grenzt an einen kommunalen Sportplatz an, auf welchem aber nur eingeschränkt Spielbetrieb stattfindet.

Belastungen

Das Grundstück ist frei von finanziellen grundbuchlichen Lasten, vermögensrechtliche Ansprüche bestehen nicht.

Bedingungen

Das Grundstück wird provisionsfrei veräußert. Die Kosten des notwendigen Gutachtens und der Vermessung sind vom Erwerber zu tragen. Das Grundstück soll vorrangig verkauft werden. Eine Verpachtung ist unter bestimmten Bedingungen möglich.

Preis

Der Verkehrswert wird durch ein Gutachten ermittelt.

Kontakt

Müncheberg.

Frau Rosendahl, 033432/81123 Ihre Bewerbungen richten Sie bitte an die Stadt Müncheberg, Rathausstraße 1 in 15374

Fundbüro

Entsprechend Runderlass des Ministeriums des Innern vom 21.12.93, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 06.01.94, zur Behandlung von Fundsachen wird bekannt gegeben, dass im Fundbüro der Stadt Müncheberg folgende Gegenstände abgegeben wurden:

- 1 WLAN-Router
- 1 Armbanduhr
- 1 Damenfahrrad-weiß
- 1 Damenfahrrad-schwarz
- 1 Schlüssel
- 2 Schlüssel-blauer Anhänger
- 1 Fahrzeugschlüssel mit Tasche

Die Fundgegenstände liegen im Bürgerbüro der Stadt Müncheberg zur Abholung durch die Eigentümer bereit.

Eichler Fachbereichsleiter

Die Stadt Müncheberg bietet folgende Wohnungen zur Anmietung mit einem gültigen Wohnberechtigungsschein (WBS) an

OT Müncheberg:

E.-Thälmann-Str. 47a, 35,24 m², 2-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 1. OG mitte; Warmmiete ca. 265,00 EUR, Kaution 495,00 EUR, Einzug ab Dezember 2015 möglich

E.-Thälmann-Str. 47, 24,70 m², 1-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, EG rechts, Warmmiete ca. 214,00 EUR, Kaution 342,00 EUR, Einzug ab September 2015 möglich

Rathausstr. 2b, 48,80 m², 2-Raumwohnung, Küche, Bad/IWC, Zentralheizung, 3.OG Warmmiete ca. 340,00 EUR, Kaution 660,00 EUR, Einzug ab sofort möglich

Für die Vergabe o. g. Wohnungen sind WBS entsprechend den Wohnungsgrößen für den 1. Förderweg erforderlich.

Die unterschiedlichen Mietpreise werden durch den Förderweg bestimmt.

Eine Vergabe zwischen Redaktionsschluss und Veröffentlichung bleibt vorbehalten.

Für Rückfragen steht Ihnen in der Stadtverwaltung Müncheberg, Bürgerbüro, Tel.: 033 432 / 81 107, zur Verfügung.

Eichler Fachbereichsleiter



Nichtamtlicher Teil

Termine für die Bürgerforen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

23.11.2015

26.11.2015

im November 2015 werden wir Bürgerforen in den Ortseilen durchführen. Ich lade Sie im Namen der Ortsbeiräte und Stadtverordneten recht herzlich ein. Die Termine entnehmen Sie bitte aus der Tabelle.

Sie haben die Möglichkeit auf diesen Foren mit den gewählten Vertretern Ihrer Ortseile, der Stadtverordnetenversammlung und mir ins Gespräch zu kommen und über Sie interessierende Themen unserer Stadt und ihres Ortsteiles zu diskutieren. Ich freue mich über Ihr Kommen.

Beginn der Bürgerforen in allen Ortsteilen 19.00 Uhr **Datum** Wochentag Ortsteil Ort 03.11.2015 Obersdorf Café Konsum Dienstag 04.11.2015 Mittwoch Hoppegarten Jugendclub Rathaussaal 09.11.2015 Müncheberg Montag 12.11.2015 Donnerstag Hermersdorf Feuerwehrgerätehaus Trebnitz 17.11.2015 Dienstag Remise 19.11.2015 Donnerstag Münchehofe Jugendherberge

Jahnsfelde

Eggersdorf

Uta Barkusky / Bürgermeisterin Stadt Müncheberg

Alte Schule

Dorfgemeinschaftshaus

Kürbisse, Kartoffeln und Co ... Themenmarkt am 02.10.15 von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Die gelben Blätter an den Bäumen zeigen es deutlich, es wird Herbst.

Montag

Donnerstag

Nicht nur die Temperaturen auch die kürzer werdenden Tage und die Kür-

bisvielfalt in den Gärten weisen uns daraufhin.

Aber, auch der Herbst hat schöne Tage!

... und einen dieser Tage wollen wir nutzen, um unsere diesjährige Themenmarktreihe mit einem bunten Herbstmarkt ausklingen zu lassen.

Freuen Sie sich wieder auf Akkordeonklänge und unserem Müncheberger Chor. Landkreis Märkisch-Oderland informiert Haus- und Straßensammlung -Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. im November 2015

Dank Ihrer Spenden konnte der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in diesem Jahr wieder seiner Arbeit, den Schicksalsklärungen, dem Bau und der Pflege von Kriegsgräberstätten und Umbettungen im In- und Ausland sowie einer vielschichtigen Versöhnungsarbeit zwischen den Völkern Europas, nachgehen.

Diese Arbeiten sind über 100 Jahre nach dem Beginn des Ersten Weltkrieges noch nicht abgeschlossen. Der Volksbund in Brandenburg lud im April 2015 auf den Waldfriedhof Halbe, um den Toten des letzten Weltkrieges zu gedenken. Der deutsche Außenminister, Frank-Walter Steinmeier, fasste die Notwendigkeit unserer Arbeit in seiner bewegenden Rede zusammen:

"... Auch heute betten wir dank Ihnen Kriegstote ein, hier auf dem Waldfriedhof in Halbe. Hier in der Stille. Wir geben diese Toten der Stille der Gräber anheim. Aber es ist keine Stille des Vergessens. Sondern alle, die wir hier versammelt sind – Alt und Jung, Zeitzeugen und Nachgeborene, Deutsche und Nicht-Deutsche – hören auf die Stille. Eine Stille, die uns mahnt. Eine Stille, in der wir neue Kraft schöpfen für die Friedensarbeit, die niemals erledigt ist."

Der Volksbund ist heute in Brandenburg der Ausdruck eines Engagements für ein friedliches Gedenken, ein gemeinsames Erinnern und eine Bildung, welche beides in die Zukunft trägt. Darin verbirgt sich die Hoffnung und Forderung:

Nie wieder Krieg!

Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger, um das humanitäre Werk des Volksbundes bei uns und in der Welt auch 2016 fortsetzen zu können, benötigen wir Ihre Hilfe. Wir bitten Sie, unserem Aufruf zu folgen. Mit Ihren Spenden tragen auch Sie dazu bei, dass Krieg, Rechtswillkür und politischer Extremismus in unserem Land keine Chance erhalten.

Gunter Fritsch Präsident des Landtages Brandenburg a. D. Landesvorsitzender

Dr. Dietmar Woidke Ministerpräsident des Landes Brandenburg Schirmherr



Amtsblatt für die Stadt Müncheberg



Nichtamtlicher Teil

Sitzungskalender							
SVV	08.10.2015	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg				
Hauptausschuss	29.09.2015	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg				
Ausschuss für Soziales, Kultur und Jugend	06.10.2015	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg				
Ausschuss für Bauen, Umwelt, Ordnung und Sicherheit	30.09.2015	18.00 Uhr	Rathaussaal Müncheberg				
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	01.10.2015	18.30 Uhr	Rathaussaal Müncheberg				

Information des Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Einladung zur Leitbildkonferenz zur Verwaltungsstrukturreform 2019 in Seelow

Im Juni 2015 hat die Landesregierung den Entwurf für die Verwaltungsstrukturreform 2019 beschlossen. Es ist ein besonderes Anliegen der Landesregierung, die Meinung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu erfahren. Was ist ihnen wichtig? Was sollte bleiben oder muss anders geregelt werden? Welche Ideen und Anregungen haben die Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit dem Leitbildentwurf?

Innenminister Karl-Heinz Schröter wird zusammen mit Finanzminister Christian Görke

am 28. September 2015 ab 17:00 Uhr im Kreiskulturhaus Seelow

die Grundzüge der geplanten Reform vorstellen. Anschließend besteht Gelegenheit für Fragen und zur Diskussion. Alle Interessierten sind zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen. Eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Teilnehme ist kostenfrei.

Veranstaltungen der VHS Müncheberg

Kurse:

jeden Freitag in der Grundschulturnhalle

18.15 Uhr, *ZUMBA*

Jetzt Neu!

19.15 Uhr, *FATBURNER*

ab 24.10., 09.30 Uhr Turnraum Kita Spatzennest

Quigong

Vorträge:

28.09.15, 19.00 Uhr Norwegen I

Referent: Horst Grothe

05.10.15, 19.00 Uhr Norwegen II

Referent: Horst Grothe

12.10.15, 19.00 Uhr Interessante Städte in Thüringen

Referent: Frank Geißler

neletetit. Harik Gelbiel

26.10.15, 19.00 Uhr Eine Reise mit dem Rotel

Referent: Horst Grothe

Alle Vorträge finden im Haus Heimatverein statt. TN- Entgelt jeweils 1,50 Euro

Impressum:

Herausgeber: Stadt Müncheberg, Die Bürgermeisterin, Rathausstr. 1, 15374 Müncheberg, Tel. 033432 / 81 107, Fax 033432 / 81 143, E-mail: rathaus@stadt-muencheberg.de Internet: www.stadt-muencheberg.de

Auflage: 3.400 Stück Das Amtsblatt für die Stadt Müncheberg wird kostenlos, ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Stadt Müncheberg verteilt. Einzelexemplare können in der Verwaltung der Stadt Müncheberg empfangen werden. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf.

Kostenloser Download unter: www.stadt-muencheberg.de

Gestaltung, Layout: DTP - Werbung, Gartenstraße 2B, 15374 Müncheberg,

Tel.: (033432) 89 308, Fax: (033432) 89 557

Sprechzeiten in der Stadt Müncheberg

<u>Dienstag</u> von 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

und 13.00 - 18.00 Un

Donnerstag von 13.00 - 16.00 Uhr

Tel.: 033432/810 Fax: 033432/8 11 43 E-Mail: rathaus@stadt-muencheberg.de

Sprechzeiter Bürgerbüro

 Mo bis Fr
 von 09.00 - 12.00 Uhr

 Di
 von 13.00 - 18.00 Uhr

 Do
 von 13.00 - 16.00 Uhr

Sprechtage der Ortsvorsteher/ inner

Eggersdorf

Herr Hans Domke

nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 16 30 obgm.eggersdorf@stadt-muencheberg.de

Hermersdorf

Herr Jürgen Langer nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 10 25 obgm.hermersdorf@stadt-muencheberg.de

Hoppegarten

Frau Ilse Kohn

nach tel. Vereinbarung: 033432/ 999916 obgm.hoppegarten@stadt-muencheberg.de

Jahnsfelde

Herr Bernd Gohlke nach tel. Vereinbarung: 033477/ 44 63 obgm.jahnsfelde@stadt-muencheberg.de

Müncheberg

Herr Dr. Reinhold Roth nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 04 04 obgm.muencheberg@stadt-muencheberg.de

Münchehofe

Herr Peer Gesper nach tel. Vereinbarung: 033432/ 7 11 09 gessi22@t-online.de

Obersdorf

Herr Dieter Behrendt nach tel. Vereinbarung: 033432/87 03 obgm.obersdorf@stadt-muencheberg.de

Trebnitz

Herr Thomas Berendt nach tel. Vereinbarung: 0162/76 17 415 thomasberendt@web.de

Schiedsstelle

Termine nach telefonischer Vereinbarung über Herrn Rozok unter: 033432/ 8 11 33